

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Mit E-Mail:
begutachtung@bmb.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.914.840

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Martina Spreitzhofer
Sachbearbeiterin
martina.spreitzhofer@bka.gv.at
+43 1 531 15-203933
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.783.915

**Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Land- und forstwirtschaftliche Bundes-schulgesetz, das Schulzeitgesetz 1985 und das Berufsreifeprüfungsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2a und 2b):

Abs. 2a:

Vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG und aus Gründen der legistisch gebotenen Rechtsklarheit und Verständlichkeit sollte klargestellt werden, dass sich die Verpflichtung der Schulen auf nicht semestrierte Lehrpläne gemäß § 6 Abs. 1 bezieht.

Abs. 2b:

Wenn eine Schule die Semestrierung der Lehrpläne nicht fristgerecht vornimmt, sollen – der vorgeschlagenen Regelung zufolge – „die Bestimmungen über die semestrierte Oberstufe für jene Schularten, Schulformen, Fachrichtungen, Klassen und Jahrgänge als aufgehoben gelten, für die die Änderung der Lehrpläne zur Anwendung gelangt“. Dazu wird auf Folgendes hingewiesen:

- Dem Wortlaut der Regelung nach würden sich die in Aussicht genommenen Rechtsfolgen einer auch nur seitens *einer* der betroffenen Schulen unterlassenen Semestrierung auf *alle* Schulen erstrecken, für die die Lehrplanänderung gilt (zB auf alle Bundesoberstufen-realgymnasien). Eine solche Rechtswirkung wäre offensichtlich unsachlich und dürfte den Erläuterungen zufolge auch gar nicht intendiert sein.
- Eine Rechtsvorschrift kann zwar in und außer Kraft gesetzt werden oder zur Anwendung gelangen oder nicht; was es aber im Konkreten bedeuten soll, wenn eine gesetzliche Bestimmung – für eine einzelne Schule oder für eine ganze Schulart – „als aufgehoben gilt“ ist unklar. Gemeint sein dürfte, dass die Rechtsvorschrift auf diese Schule *nicht anzuwenden* ist.

Die verwiesenen „Bestimmungen über die semestrierte Oberstufe“ betreffen zum Großteil Regelungen über die Leistungsbeurteilung, den erfolgreichen Abschluss einer Schulstufe sowie die Semesterzeugnisse und -prüfungen und sind daher weitestgehend im Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, geregelt. Da *leges fugitivae* grundsätzlich zu vermeiden sind (vgl. LRL 65 und 73), sollten die das Schulunterrichtsgesetz betreffenden Regelungen auch dort getroffen werden.

Die sich auf das Schulorganisationsgesetz beziehende Regelung könnte folgendermaßen formuliert werden:

„(2b) Wenn die Änderung eines für eine Schule zur Anwendung gelangenden Lehrplans gemäß Abs. 1 eine Semestrierung durch die Schulleitung gemäß Abs. 2a erfordert, ist die Verordnung über die Semestrierung bis spätestens 1. Februar desjenigen Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem die Änderung des betreffenden Lehrplanes in der 10. Schulstufe erstmals zur Anwendung gelangen soll, zu erlassen.“

Zu den entsprechenden Regelungen im Schulunterrichtsgesetz wird auf die Ausführungen zu Art. 2 Z 9 (§ 22a Abs. 1) verwiesen.

Zu Z 5 (§ 8h Abs. 3a und 3b):

Es wäre zu prüfen, ob in Hinblick auf die Inhalte des Abs. 3a nicht auch der Abs. 6 ergänzt werden müsste.

Zu Z 6 (§ 8h Abs. 4):

Das Wort „kann“ im zweiten Satz deutet auf eine Ermächtigung des Bundesministers; den Erläuterungen zufolge „sollen“ hingegen die Diagnoseinstrumente durch Verordnung klar gestellt werden. Es sollten daher entweder der Gesetzestext oder die Erläuterungen entsprechend angepasst werden, sodass klar ist, ob es sich um eine Ermächtigung oder ein Gebot handeln soll (vgl. LRL 34).

Zu Z 8 (§ 21b Abs. 1):

Es ist unklar, auf welche Bestimmungen sich die Wendung „Bestimmungen über den Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache“ bezieht. Da die Erläuterungen als Beispiele „insbesondere auch die Regelungen über die Leistungsniveaus sowie deren Ausweis im Zeugnis“ (somit Regelungen des Schulunterrichtsgesetzes) anführen, ist offensichtlich, dass sich der Verweis gerade *nicht* nur auf Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes bezieht. Im Sinne des Bestimmtheitsgebotes des Art. 18 B-VG wäre die Wendung zu spezifizieren; soweit sie sich auch auf Regelungsgegenstände in anderen Rechtsvorschriften – wie etwa das Schulunterrichtsgesetz – bezieht, sollten die betreffenden Regelungen in den jeweiligen Rechtsvorschriften geändert werden, um *leges fugitivae* zu vermeiden.

Zu Z 9 (§ 21c Abs. 3):

Gemäß § 21c Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes setzt die Aufnahme in die Mittelschule den erfolgreichen Abschluss der 4. Stufe der Volksschule voraus. Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll die Aufnahmevoraussetzung des erfolgreichen Abschlusses der 4. Stufe der Volksschule für Schüler, die gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 lit. b SchUG wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache einen Deutschförderkurs besuchen,

durch die Feststellung, dass der Besuch der Mittelschule eine bessere Entwicklungsmöglichkeit bietet als der Verbleib in der Volksschule, ersetzt werden (vgl. den in Art. 2 vorgeschlagenen § 28 Abs. 2 SchUG).

Auch wenn diese Regelung nachvollziehbar auf das mit dem außerordentlichen Status und den Deutschförderklassen und -kursen einhergehende Problem der Altersheterogenität in bestimmten Schulstufen reagiert, gibt sie mit Blick auf ordentliche Schüler ohne Deutschförderbedarf, für die der erfolgreiche Abschluss der 4. Stufe der Volksschule weiterhin Aufnahmevoraussetzung sein soll, Anlass zu Bedenken im Lichte des Gleichbehandlungs- und Sachlichkeitsgebotes gemäß Art. 7 B-VG. Eine solche Regelung bedarf einer besonderen sachlichen Rechtfertigung dahin, warum genau für diese eine Gruppe von Schülern die Aufnahmevoraussetzungen anders gestaltet werden sollen. Ob die Begründung in den Erläuterungen, wonach Laufbahnverluste und eine übermäßige Altersheterogenität vermieden werden sollen, eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen vermögen, ist fraglich; zumal jedenfalls die Vermeidung von Laufbahnverlusten – unabhängig vom Sprachförderbedarf – ein Anliegen aller Schüler darstellen dürfte.

Zu Z 20 (§§ 130d und 130e samt Überschriften):

Soll die Übergangsbestimmung des § 130d zu § 8i auch für die in § 8i Abs. 2 genannten Schulen gelten, müsste diesbezüglich eine Grundsatzbestimmung erlassen werden. In diesem Fall stellt sich die Frage nach einer Fristsetzung gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 12 Abs. 6a):

Der Terminus „Sommersemester“ ist nur für die semestrierte Oberstufe vorgesehen (vgl. § 22a Abs. 2 Z 1 SchUG). Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985, sollte für alle anderen Schulformen der Begriff „zweites Semester“ verwendet werden.

Zu Z 5 (§ 13a Abs. 1):

Die Bestimmung in der vorgeschlagenen Fassung würde zwar regeln, wer in bestimmten Sonderfällen dazu berufen ist, eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung zu erklären; die bisher in § 13a Abs. 1 getroffene Regelung darüber, wem grundsätzlich diese Zuständigkeit zukommt würde hingegen ersatzlos entfallen. Zudem wäre die pauschale Verweisung auf die §§ 63a und 64 SchUG zu unbestimmt. Es sollte daher die Wendung „Die Erklärung einer Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung obliegt

dem Klassen- bzw. Schulforum (§ 63a) bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuss (§ 64) [...]“ auch in die Neufassung der Regelung aufgenommen werden.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass mit der Neufassung des § 13a Abs. 1 eine Reihe von materiellen Voraussetzungen für die Erklärung einer Veranstaltung zur schulbezogenen Veranstaltung entfallen soll, so etwa die Voraussetzung, dass eine solche Erklärung nur erfolgen darf, wenn sich die dafür erforderlichen Lehrer zur Durchführung bereit erklären, die Finanzierung sichergestellt ist und von der Veranstaltung keine Gefährdung der Schüler zu befürchten ist. Auf den Entfall dieser Voraussetzungen wird in den Erläuterungen nicht Bezug genommen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 14):

Hinsichtlich des Begriffs „Sommersemester“ wird auf die Anmerkung zu Z 1 und 2 verwiesen.

Zu Z 9 (§ 22a Abs. 1):

Auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 2 (§ 6 Abs. 2a und 2b des Schulorganisationsgesetzes) wird verwiesen. Die entsprechende schulunterrichtsrechtliche Regelung könnte etwa wie folgt lauten:

Nach § 22a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Auf Schulen, die die Semestrierung der Lehrpläne gemäß § 6 Abs. 2a des Schulorganisationsgesetzes nicht gemäß § 6 Abs. 2b des Schulorganisationsgesetzes vornehmen, sind die Bestimmungen über die semestrierte Oberstufe für die an der Schule geführten Schularten, Schulformen, Fachrichtungen, Klassen und Jahrgänge, für die die nicht semestrierten Lehrpläne ab der 10. Schulstufe zur Anwendung gelangen, nicht mehr anzuwenden.“

Zu Z 13 (§ 28 Abs. 2):

Auf die zum vorgeschlagenen § 21c Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes (vgl. Art. 1 Z 9 des Entwurfs) ausgeführten Bedenken wird verwiesen.

Insoweit das Verb „kann“ verwendet wird („[...] *kann* eine begründete Feststellung [...] *ersetzen*“) wird auf die Diskrepanz zum Wortlaut des vorgeschlagenen § 21c Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes hingewiesen (dieser lautet: „Eine Feststellung gemäß § 28 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes *ersetzt* den erfolgreichen Abschluss der 4. Stufe der Volksschule [...])“).

Zu Z 17 (§ 36 Abs. 4a):

Es wird zur Erwägung gestellt, auch hier – so wie zB in § 36 Abs. 4 – vom *zuständigen* Bundesminister zu sprechen.

Zu Z 22 (§ 82c Abs. 3):

Es wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 2 (§ 6 Abs. 2a und 2b) sowie zu Art. 2 Z 9 (§ 22a Abs. 1) verwiesen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):**Zu Z 3 (§ 35 Abs. 4a):**

Es wird auf die Anmerkung zu Art. 2 Z 17 (§ 36 Abs. 4a) verwiesen.

Zu Art. 4 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):**Zu Z 2 (§ 5 Abs. 2a und 2b):**

Es wird auf die Anmerkung zu Art. 1 Z 2 (§ 6 Abs. 2a und 2b) verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:**

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76/1986, Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 15 BMG). Im Hinblick auf § 15 BMG sollte in den Einleitungssätzen der Art. 1 und 3 bis 6 jeweils ein Verweis auf die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, aufgenommen werden.

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

Aus Gründen der Klarheit wird außerdem empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Vorbemerkung:

Obwohl für das Schulorganisationsgesetz bislang keine amtliche Abkürzung existiert, wird seit mehreren Jahrzehnten für das Schulorganisationsgesetz sowohl im allgemeinen Sprachgebrauch als auch in der gesprochenen und verschriftlichten juristischen Fachsprache sowie in einer Reihe von Gesetzen (zB § 6 Abs. 1 Z 3 des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020, BGBl. I Nr. 20/2021, § 38 Abs. 1 und 1a des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, und § 23 Abs. 2 lit. d des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) die Abkürzung „SchOG“ verwendet; dies gilt nicht zuletzt auch für die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf (vgl. die Seiten 6, 7, 9 und 10). Es wird daher empfohlen, die gegenständliche Novelle zum Anlass zu nehmen, den Titel des Schulorganisationsgesetzes zu ergänzen:

1. Im Titel wird nach dem Wort „Schulorganisationsgesetz“ der Ausdruck „– SchOG“ eingefügt.

Zum Einleitungssatz:

Um die Fundstelle der hier zitierten Novelle von der Fundstelle der vorliegenden Novelle zu unterscheiden, sollte hier der Platzhalter „Nr. yyy/202Y“ gewählt werden. Allerdings sollte möglichst noch im parlamentarischen Prozess der Platzhalter ersetzt werden.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2):

Die Wortfolge „im Schlussteil“ ist überflüssig und sollte daher entfallen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 2a und 2b):

Abs. 2a:

Aus sprachlichen Gründen wird die Formulierung „sind die Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe zu semestrieren“ angeregt.

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Unter Berücksichtigung der inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 1 Z 2 des Entwurfes könnte die Formulierung wie folgt lauten:

„(2a) Sind die gemäß Abs. 1 erlassenen Lehrpläne der 10. bis einschließlich der vorletzten Schulstufe nicht semestriert, so müssen Schulen, an denen die Bestimmungen über die semestrierte Oberstufe gemäß § 22a des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, anzuwenden sind, die Lehrpläne schulautonom semestrieren, indem sämtliche Kompetenzen sowie Lehrstoffe der betreffenden Unterrichtsgegenstände einer Schulstufe dem jeweiligen Winter- oder Sommersemester ausgewogen zugeordnet werden. Die Semester der letzten Schulstufe haben ein Kompetenzmodul zu bilden. Die Semestrierung erfolgt durch Verordnung der Schulleitung und bedarf der Zustimmung der zuständigen Schulbehörde.“

Abs. 2b:

Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird vorgeschlagen, den Satz auf zwei Sätze aufzuteilen: „[...] zu erlassen. Andernfalls gelten [...].“

Zu Z 4 (§ 8g lit. g sublit. dd):

Das Schulunterrichtsgesetz wird – sofern nicht der Formulierungsvorschlag zu Z 2 (§ 6 Abs. 2a und 2b) übernommen wird – innerhalb des Schulorganisationsgesetzes in § 8g lit. g sublit. cc zum ersten Mal zitiert; an dieser Stelle wäre auch die amtliche Abkürzung einzuführen, damit diese in weiterer Folge verwendet werden kann:

In § 8 lit. g sublit. cc wird nach dem Wort „Schulunterrichtsgesetzes“ der Klammerausdruck „– SchUG“ eingefügt.

Zu Z 5 (§ 8h Abs. 3a und 3b):

Novellierungsanordnung:

Es wird auf das Fehlen des Punktes nach der Ziffernbezeichnung aufmerksam gemacht; es muss „5. In [...]“ heißen.

Abs. 3a:

Aus sprachlichen Gründen wird die Formulierung „Dabei gelten die Abs. 2 und 3“ empfohlen.

In Hinblick auf den Grundsatz der Monosyndetie sollte das Komma am Ende der Z 3 durch ein „und“ ersetzt werden.

Abs. 3b:

In der Z 3 hat das Komma nach dem Wort „Lehrpersonen“ zu entfallen.

Zu Z 6 (§ 8h Abs. 4):

Unklar ist, warum im ersten Satz die Konjunktion „bzw.“ verwendet wird. Es sollte geprüft werden, ob hier nicht ein „sowie“ zu verwenden wäre.

Zu Z 7 (§ 8i Abs. 1):

Im vorletzten Satz muss es entweder „durch [...] die [...] betraute Lehrperson“ oder „durch [...] die [...] betrauten Lehrpersonen“ heißen.

Im letzten Satz hat der Ausdruck „SchOG“ zu entfallen; um zu verdeutlichen, dass es sich um einen Binnenverweis handelt, sollte es „sowie gemäß § 78“ heißen. Weiters sollte es „§ 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes“ heißen (vgl. LRL 136).

Zu Z 8 (§ 21b Abs. 1):

In der Novellierungsanordnung sollte es nicht „Schlusssatz“ (und im vorliegenden Fall übrigens auch nicht „Schlussteil“), sondern einfach „Satz“ heißen.

Zu Z 9 (§ 21c Abs. 3):

Anstelle des Kurztitels „Schulunterrichtsgesetz“ sollte die bereits eingeführte Abkürzung (s. oben) „SchUG“ verwendet werden.

Zu Z 10 (§ 35 Abs. 4):

Soweit ersichtlich, lautet die zu ersetzende Verweisung „§ 37 Abs. 1 Z. 1 und 2“. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 18 (§ 128e Abs. 4):

Es wird auf das Fehlen eines (geschützten) Leerzeichens im Ausdruck „§128e“ aufmerksam gemacht.

Hingewiesen wird weiters auf Folgendes:

- Das Komma nach dem Wort „berechtigt“ darf *nicht* entfallen.
- Anstelle der Wendung „einleitender Satz“ wäre in der Novellierungsanordnung der Begriff „Einleitungsteil“ und anstelle des Begriffs „ergänzt“ der Begriff „eingefügt“ zu verwenden.

Aus Gründen der sprachlichen Klarheit und der leichteren Nachvollziehbarkeit der Anordnungen wird allerdings folgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 128e Abs. 4 wird die Wortfolge „Die Bildungsanstalt ist berechtigt, ab der 9. Schulstufe“ durch die Wortfolge „Die Bildungsanstalt für Leistungssport und die Bildungsanstalt für darstellende Kunst sind berechtigt, ab der 9. bzw. ab der 5. Schulstufe“ ersetzt.

Zu Z 19 (§ 129):

Statt „auf Dauer ihrer Geltung“ sollte es „für die Dauer ihrer Geltung“ heißen.

Zu Z 20 (§§ 130d und 130e samt Überschriften):

Es wird angeregt, statt „ jeweils samt Überschrift,“ einfach „samt Überschriften“ zu schreiben.

Zu Z 21 (§ 131 Abs. 52):

Im Einleitungssatz wird die Fundstelle der letzten Novelle mit Platzhaltern wiedergegeben. Es wird daher zu prüfen sein, ob der anzufügende Absatz tatsächlich die Absatzbezeichnung „(52)“ tragen wird.

Die Platzhalter in der Fundstelle im Einleitungsteil sollten „Nr. xxx/202X“ dargestellt werden.

Die Regelung über das In- und Außerkrafttreten des § 130d samt Überschrift (nämlich schon mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag) sollte als Z 2 geregelt werden; die bisherigen Z 2 und 3 sind dementsprechend umzunummerieren.

Es wird empfohlen, am Ende der Z 1 bis 3 keine Semikola, sondern Punkte zu setzen.

Änderungen des Titels und des § 8 lit. g sublit. cc (vgl. die Vorschläge oben) müssten in der Z 1 berücksichtigt werden.

Es sollte in der Z 3 (besser: Z 4) nicht vom *Inkrafttreten des Entfalls* des § 37 Abs. 6 die Rede sein, sondern von dessen *Außerkrafttreten*. Die Regelung muss daher lauten:

- 4. § 35 Abs. 4, § 37 Abs. 1, 2 und 4, § 39 Abs. 5, § 40 Abs. 6 und § 45 Abs. 2 treten mit 1. September 2027 in Kraft; gleichzeitig tritt § 37 Abs. 6 außer Kraft.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 6a):

Es sollte „als außerordentliche Schülerinnen bzw. Schüler“ heißen.

Zu Z 2 (§ 12 Abs. 6a):*Novellierungsanordnung:*

Auf das fehlende Leerzeichen im Ausdruck „2.§“ wird aufmerksam gemacht.

Die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/20xx“ ist überflüssig und sollte daher entfallen.

Abs. 6a:

Vgl. den Hinweis zu Z 1 (§ 12 Abs. 6a).

Zu Z 10 (§ 22a Abs. 5, § 23a Abs. 7, § 23b Abs. 4 und § 30a Abs. 2):

Wird das Wort „jeweils“ vor die Wortfolge „*durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt*“ gestellt, ist auch der Fall erfasst, dass innerhalb ein und derselben Gliederungseinheit eine mehrfache Ersetzung vorzunehmen ist; damit erübrigt sich die Differenzierung zwischen Wendung und Wendungen. Die Novellierungsanordnung sollte daher lauten:

In § 22a Abs. 5, § 23a Abs. 7, § 23b Abs. 4 und § 30a Abs. 2 wird die Wendung „Bildungs- und Lehraufgaben“ jeweils durch das Wort „Kompetenzen“ ersetzt.

Zu Z 12 (§ 25 Abs. 5d):

Im Sinn der Einheitlichkeit sollte im Einleitungsteil eine Paarform verwendet werden.

In der Z 2 sollte es „die Schülerin bzw. der Schüler“ heißen.

Der im vorgeschlagenen § 25 Abs. 5d Z 2 verwendete Begriff „zumindest“ bringt eine Mindestanforderung zum Ausdruck; es wäre zu prüfen, ob es im gegebenen Kontext nicht eher „nur“ oder „höchstens“ heißen müsste.

Zu Z 13 (§ 28 Abs. 2):

Es sollte „außerordentlichen Schülerinnen bzw. Schüler“ und „die Schülerin bzw. den Schüler“ heißen.

Zu Z 14 (§ 32 Abs. 7):

Aus Gründen der Deutlichkeit wird empfohlen, vor und nach dem einleitenden Komma jeweils ein geschütztes Leerzeichen zu setzen: „ , des [...]“.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass das schließende Anführungszeichen nach dem Wort „Aufbaurealgymnasiums“ unrichtig formatiert ist.

Zu Z 15 (§ 33 Abs. 4):

Vgl. die Hinweise zu Z 14 (§ 32 Abs. 7) sinngemäß.

Es ist nicht erforderlich, (fast) den ganzen zweiten Satz wörtlich wiederzugeben. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

In § 33 Abs. 4 entfällt im ersten Satz die Wendung „,ausgenommen in ein Aufbaugymnasium oder -realgymnasium“; der zweite Satz entfällt.

Zu Z 18 (§ 37 Abs. 3b):

Vgl. neuerlich die Hinweise zu Z 14 (§ 32 Abs. 7) sinngemäß.

Zu Z 20 (§ 79):

Vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 19 (§ 129).

Zu Z 21 (§ 82):

Die Fundstelle im Einleitungsteil sollte nach dem Muster „Nr. xxx/202X“ dargestellt werden.

Es wird empfohlen, am Ende der Z 1 bis 4 keine Semikola, sondern Punkte zu setzen.

Um zu spezifizieren, welche Fassung des § 12 Abs. 6a jeweils in Kraft treten soll, muss es „§ 12 Abs. 6a in der Fassung des Art. 2 Z 1 des genannten Bundesgesetzes“ und „§ 12 Abs. 6a in der Fassung des Art. 2 Z 2 des genannten Bundesgesetzes“ heißen. In der Z 1 sollte dann mit „§ 12 Abs. 10 und 11“ fortgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Absatznummerierung noch im parlamentarischen Prozess zu spezifizieren sein wird.

Zu Z 22 (§ 82c Abs. 3):

Es sollte „An Schulen, an denen die Bestimmungen [...]“ lauten.

Zu Art. 3 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge):**Zum Einleitungssatz:**

Vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Es wird empfohlen, nicht von „Zeilen“, sondern von „Einträgen“ zu sprechen.

Zu Z 4 (§ 66):

Vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 19 (§ 129).

Zu Z 5 (§ 69 Abs. 24):

Im Einleitungssatz wird die Fundstelle der letzten Novelle mit Platzhaltern wiedergegeben. Es wird daher zu prüfen sein, ob der anzufügende Absatz tatsächlich die Absatzbezeichnung „(24)“ tragen wird.

Die Platzhalter in der Fundstelle im Einleitungsteil sollten „Nr. xxx/202X“ dargestellt werden.

Zu Art. 4 (Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes):**Zum Einleitungssatz:**

Vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):

Die Wortfolge „im Schlussteil“ ist überflüssig und sollte daher entfallen.

Zu Z 4 (§ 33):

Vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 19 (§ 129).

Zu Z 5 (§ 35 Abs. 22):

Zur Absatzbezeichnung, zur Verwendung von Platzhaltern, zur Verwendung von Semikola sowie zum Inkraftsetzen des Entfalls einer Regelung wird auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 21 (§ 131 Abs. 52) verwiesen.

Zu Art. 5 (Änderung des Schulzeitgesetzes 1985):**Zum Einleitungssatz:**

Vgl. den Hinweis zum Einleitungssatz des Art. 1.

Zu Z 1 (§ 7):

Vgl. den Hinweis zu Art. 1 Z 19 (§ 129).

Zu Z 2 (§ 16a Abs. 19):

Zur Absatzbezeichnung, zur Verwendung von Platzhaltern und zum Inkraftsetzen des Entfalls einer Regelung wird neuerlich auf die Ausführungen zu Art. 1 Z 21 (§ 131 Abs. 52) verwiesen.

Zu Art. 6 (Änderung des Berufsreifeprüfungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 2 und 3):**

Statt „a.“ und „b.“ muss es in der Z 3 „a)“ und „b)“ heißen.

In Z 3 lit. b sollte – wie bereits im geltenden § 1 Abs. 1 Z 11 – die Wendung „des zuständigen Bundesministers“ verwendet werden.

Zu Z 5 (§ 8a Abs. 4b):

Auch hier sollte die Formulierung „des zuständigen Bundesministers“ verwendet werden.

Zu Z 7 (§ 8b Abs. 2a):

In der Novellierungsanordnung hat das zweite „wird“ zu entfallen.

In Hinblick darauf, dass die automatische Verlinkung von Fundstellenangaben im RIS nur dann funktioniert, wenn auch die Jahreszahl angegeben ist, wird empfohlen, entgegen der früheren legislatischen Praxis „BGBl. I Nr. 120/2002“ zu schreiben.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 17):

Zur Schreibweise der Platzhalter vgl. den Hinweis oben zu Art. 1 Z 21 (§ 131 Abs. 52).

Eine Gliederung in Ziffern ist hier nicht notwendig; die Regelung kann einfach lauten:

„(17) § 1 [...] sowie § 9a Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202X treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11d samt Überschrift außer Kraft.“

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Hinsichtlich der in Anspruch genommenen Kompetenzgrundlagen sollte spezifiziert werden, welcher Artikel sich auf welchen Kompetenzartikel stützt. Im Zusammenhang mit Art. 14a B-VG wäre im Klammerausdruck außerdem das *land- und forstwirtschaftliche* Schulwesen zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Überschriften sollte die Gliederungsbezeichnung „Artikel“ abgekürzt werden (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (§ 6 Abs. 2, 2a und 2b):

Im letzten Satz wird ausgeführt, dass sich die korrespondierenden Regelungen zur Semestrierung auch in § 64 Abs. 2 Z 1 SchUG finden würden. Worauf sich dieser Hinweis bezieht, ist unklar.

Zu Z 4 und 7 (§ 8 lit. g sublit. dd und § 8i Abs. 1):

Es wird auf das versehentlich gesetzte Komma in der Wortfolge „Für die herkömmliche Form der Sommerschule, bleibt das [...]“ (zweiter Satz des zweiten Absatzes) aufmerksam gemacht.

Zu Z 5 und 6 (§ 8h Abs. 3a, 3b und 4):

Im ersten Satz sollte es „Das mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2018 [...]“ heißen.

Zu Z 19 (§ 129):

Hinsichtlich des letzten Absatzes ist zu bemerken, dass wenn einzelne Bestimmungen einer Rechtsvorschrift zitiert werden, vor deren Titel (gleichgültig, ob Lang- oder Kurztitel) der bestimmte Artikel zu setzen ist; anderes gilt nur, wenn die Rechtsvorschrift mit der Abkürzung zitiert wird (LRL 136).

Zu Z 20 (§ 130d samt Überschrift, § 130e samt Überschrift):

Die übliche – und auch sonst in den Erläuterungen verwendete – Schreibweise dürfte „Schuljahr 2025/26“ (nicht jedoch „Schuljahr 2025/2026“) sein; hier wäre Einheitlichkeit anzustreben.

Zu Art. 2 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes):**Zu Z 1 bis 4 (§ 12 Abs. 6a, 10 und 11):**

Da keine konkrete Bestimmung angegeben wird und der Titel des Schulorganisationsgesetzes außerdem keine Abkürzung hat, sollte es im ersten Satz anstelle von „SchOG“ „Schulorganisationsgesetz“ heißen. Zudem hätte der Beistrich nach „SchOG₂“ zu entfallen.

Im Zusammenhang mit dem Begriff „Sommersemester“ wird auf die inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 2 Z 1 des Entwurfes verwiesen. Dies gilt im Übrigen auch für die Erläuterungen zu Z 6, 7 und 8 (§ 18 Abs. 14 und 15 sowie § 22 Abs. 11) und zu Z 13 (§ 28 Abs. 2).

Zu Z 5 (§ 13a Abs. 1):

Es wird zur Erwägung gestellt, anstelle der Wendung „als ‚schulbezogen‘ erklärt werden“ die Formulierung „zur schulbezogenen Veranstaltung erklärt werden“ zu verwenden.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Formulierung in Art. 2 Z 13 des Entwurfs (§ 28 Abs. 2 SchUG) lautet: „[...] als der Verbleib in der Volksschule₂ den erfolgreichen Abschluss [...]“. Demgegenüber fehlt dieser Beistrich in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ der Textgegenüberstellung („[...] als der Verbleib in der Volksschule den erfolgreichen Abschluss [...]).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 2. Dezember 2025

Fr den Bundeskanzler:

Ing.Mag.Dr. Erich Prgy

Elektronisch gefertigt